



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 06 Freitag, den 06.02.2026

Stadt Donauwörth
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☒des Stadtrats, ☒der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters,
☒des Kreistags, ☒der Landrätin oder des Landrats

am 08.03.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

der Stadt Donauwörth

der Stimmbezirke der Stadt Donauwörth

wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor
der Wahl)

während der Dienststunden

Montag – Mittwoch von 8-12 Uhr und von 13-16 Uhr, Donnerstag von 8-12
Uhr und von 13-18 Uhr,
Freitag von 8-12 Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr)¹⁾

im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02, Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth
(barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis einge-

tragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3. durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, sind diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02, Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur

unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Donauwörth, 06.02.2026
Konrad Nagl
Verwaltungsdirektor
Gemeindewahlleiter

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Donauwörth
--

Bekanntmachung **über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl**

☒ des Stadtrats

☒ der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters

am 08.03.2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Donauwörth abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Donauwörth angenommen werden.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Stadtrats

☒ der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss in folgender Form verkündet:

☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt unter:

<https://www.donauwoerth.de/kommunalwahl-2026/>

☒ durch Anschlag in der Stadtverwaltung, 1. OG, sowie am Rathaus, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

☒ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt

☒ der Zeitpunkt des Anschlags in der Stadtverwaltung, 1. OG, sowie am Rathaus

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Donauwörth, 06.02.2026

Konrad Nagl

Verwaltungsdirektor

Gemeindewahlleiter

Informationsveranstaltung Wörnitzstein

Am Montag, dem 9. Februar, findet um 19:00 Uhr im Gasthaus Braun in Wörnitzstein eine Informationsveranstaltung bezüglich der beabsichtigten Schließung der Schrankenanlage am Bahnübergang Wörnitzstein statt. Alle Bürgerinnen und Bürger aus Wörnitzstein sind hierzu herzlich eingeladen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der Landesgartenschau Donauwörth 2028 sowie Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

der Großen Kreisstadt Donauwörth

für die folgenden Bebauungspläne im Rahmen der Landesgartenschau Donauwörth 2028

- Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ mit 18. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bebauungsplan „Donau-Park“ mit 19. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bebauungsplan „Zusamweg“ mit 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung der vorgenannten Bebauungspläne sowie die dazugehörigen Änderungen des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass ist das Ziel der Schaffung von Baurecht für die temporären Anlagen im Zuge der Landesgartenschau 2028 sowie die Schaffung von Baurecht für die Daueranlagen, die nach Ende der Landesgartenschau im Stadtgebiet verbleiben. Hierzu zählen beispielsweise die Dauergrünanlagen, Parkanlagen, Verkehrsflächen oder Gemeinbedarfs-/ und Sportflächen.

Geltungsbereich

Die Lagepläne des Stadtbauamtes vom 27.11.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der einzelnen Bebauungspläne ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügte Lagepläne Nrn. 1, 2 und 3).

Öffentliche Auslegung

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 27.11.2025 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen dieser Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit der Bürgerversammlung die Möglichkeit gegeben, die Vorentwürfe der vorgenannte Bebauungspläne und die dazugehörigen Flächennutzungsplanänderungen einzusehen und zu erörtern.

Die Bürgerversammlung findet am Donnerstag, den 19.02.2026, ab 18 Uhr, im Forum für Energie und Bildung / Volkshochschule Donauwörth, Tagungsraum im 1. Stock, Spindeltal 5, 86609 Donauwörth, statt.

Die interessierte Öffentlichkeit ist eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu informieren und zu äußern. Die an den Bauleitplanverfahren beteiligten Planungsbüros werden die Planung umfassend vorstellen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planentwürfe zu den vorgenannten Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen mit dazugehörigen Unterlagen

können im Stadtbauamt, Zimmer 001, Reichsstraße 39, 86609 Donauwörth, bzw. auf der Internetseite der Stadt unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/karte>

bzw. unter

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/bauen-und-wohnen/stadtbauamt/stadtplanung-bauleitplanung>

in der Zeit vom

06.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026

zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Dienstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	nur interner Dienstbetrieb
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter stadtplanung@donauwoerth.de abgegeben werden. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtplanung unter 0906 789-615 oder 0906 789-616.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den vorliegenden Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanverfahren nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet veröffentlicht.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRD (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

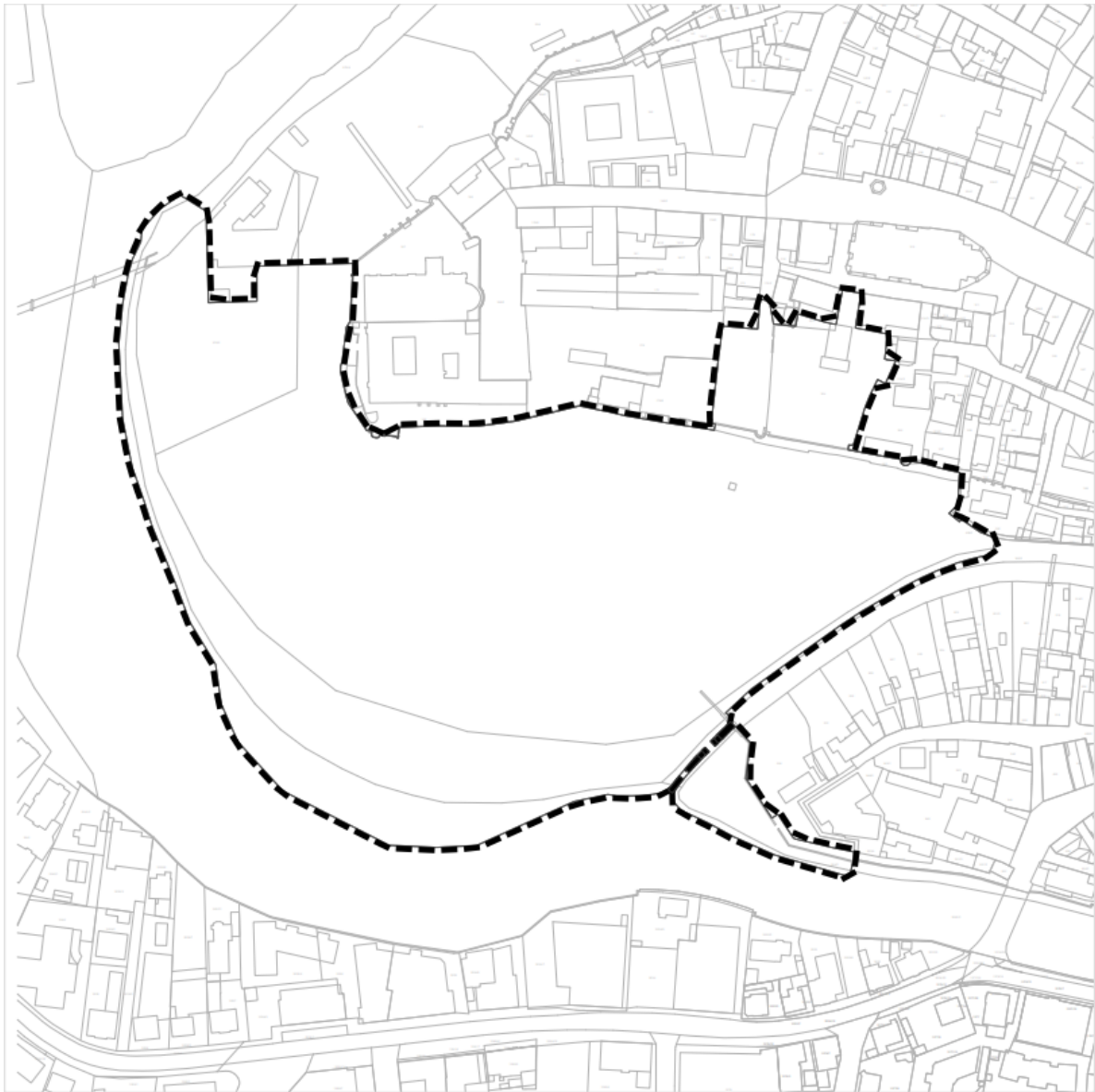
Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung

vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

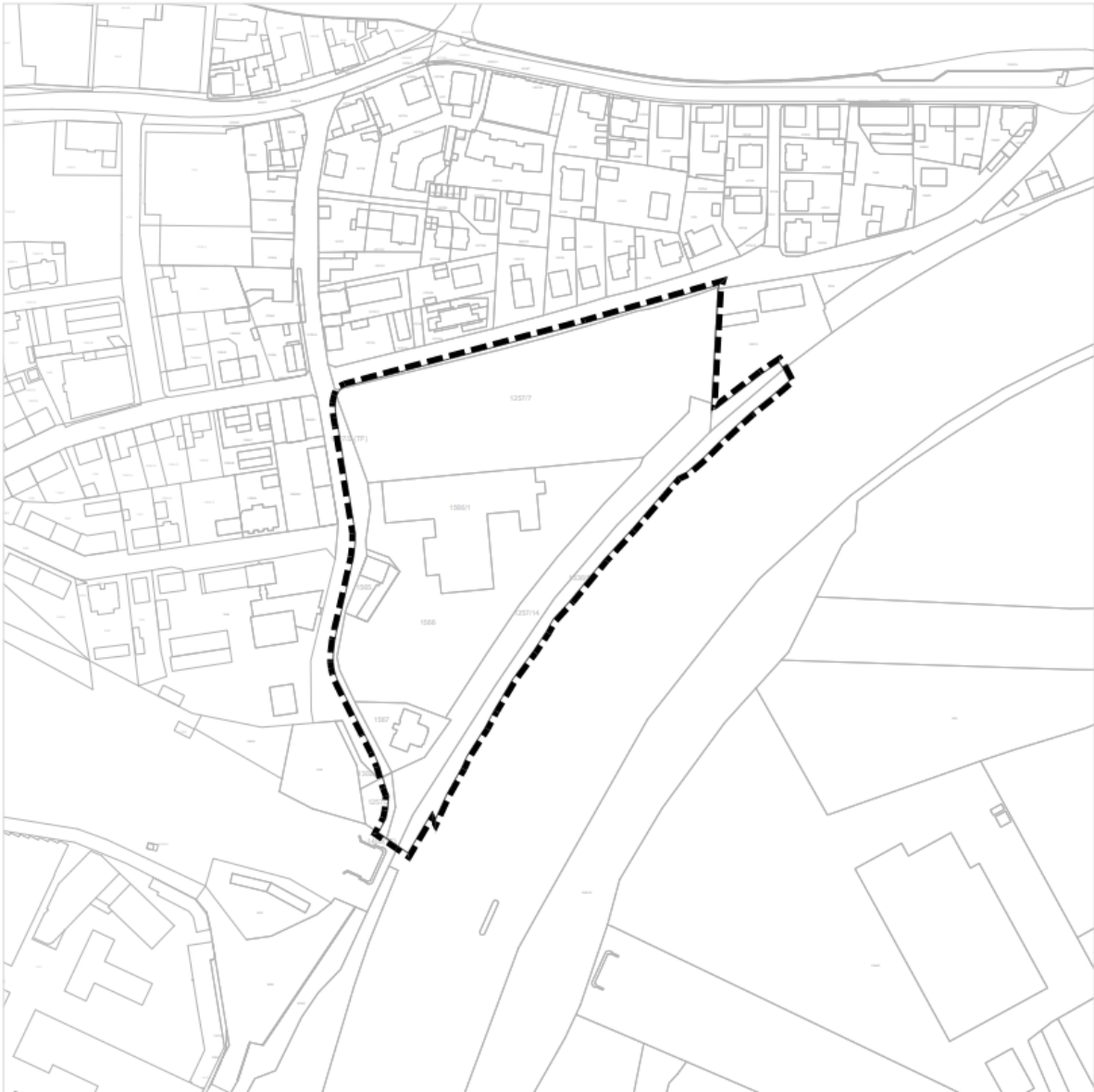
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donauwoerth.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können.

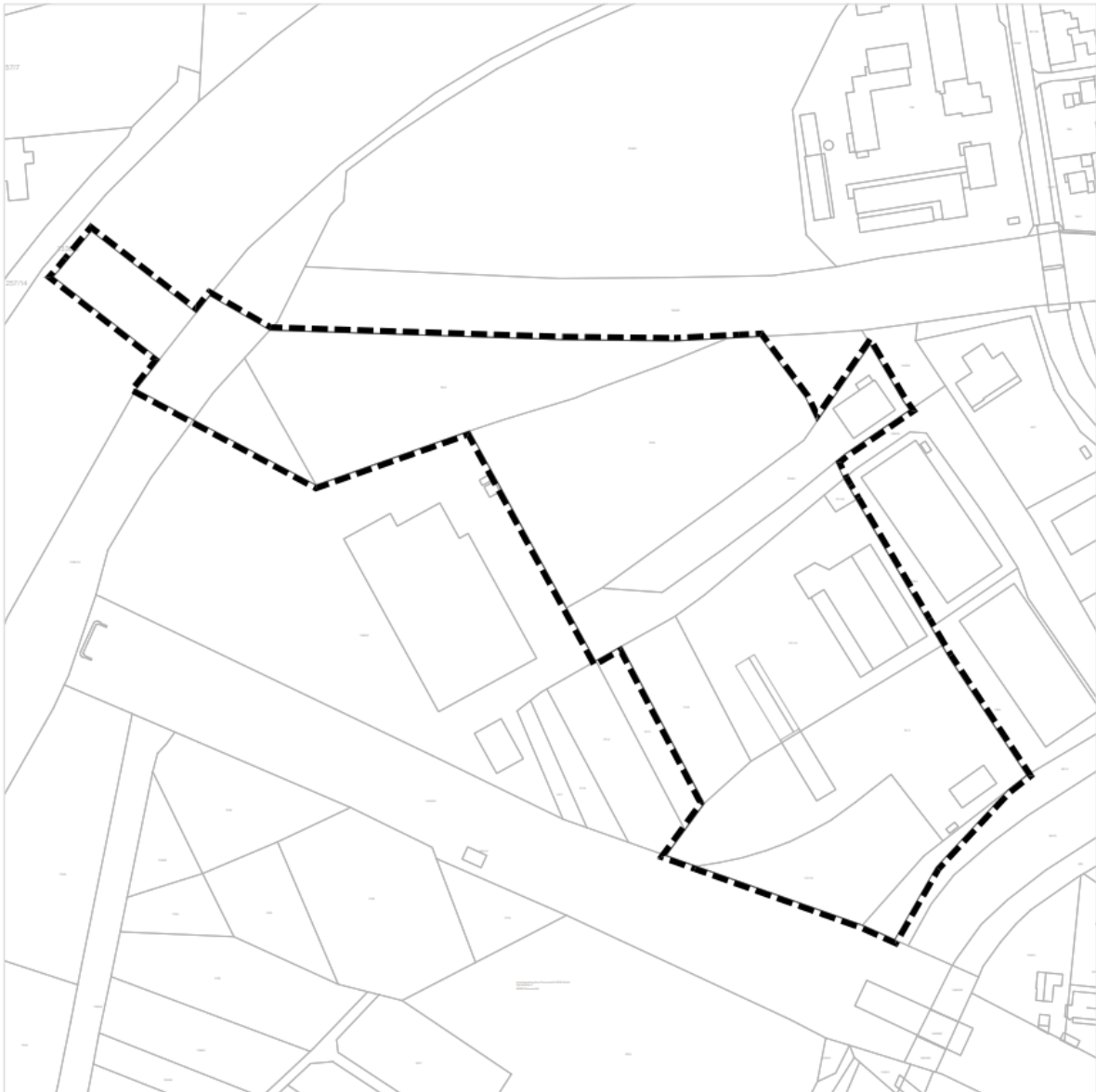
Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans



Anlage 2: Geltungsbereich Bebauungsplan „Donau-Park“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans



Anlage 3: Geltungsbereich Bebauungsplan „Zusamweg“ und 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Räum- und Streupflicht der Anlieger / Winterdienst der Stadt

Mit dem Winter werden auch wieder unsere Straßen, Wege und Gehwege durch Schnee und Eis beeinflusst. Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst zu gewährleisten bitten wir alle Haus- und Grundstücksbesitzer folgende, vom Stadtrat beschlossene Regelungen, zu beachten:

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter oder Pächter) haben die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten – Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung – durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege mit Splitt, Sand oder anderen salzfreien Stoffen bestreut oder das Eis entfernt werden.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßeneinläufe und Straßenrinnen müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen).

Winterdienst der Stadt

Eine Pflicht zum Räumen und Streuen der Stadt besteht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur die verkehrswichtigen Straßen, Gefällstrecken und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut. Nebenstraßen werden nur bei starken Schneefällen, nicht täglich geräumt. Grundlage für das Räumen und Streuen ist der Streuplan, der sich streng an den gesetzlichen Verpflichtungen anlehnt.

Auch besteht keine nächtliche Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nach 20.00 Uhr.

Die Durchführung des städtischen Räum- und Streudienstes innerhalb der Ortsstraßen wird leider des Öfteren durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird gebeten, an unübersichtlichen, engen Kurven und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee bzw. Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge in die Garagen oder auf die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit die Räumfahrzeuge und auch Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m! Um Beachtung wird dringend gebeten!

Oft kommt es zu Beschwerden von Anliegern, dass ihre Grundstückszufahrten und -zugänge vom Schneepflug zugeschoben werden. Dies lässt sich jedoch leider nicht vermeiden, da nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann.

Die Stadt Donauwörth dankt Ihnen für Ihren tatkräftigen Einsatz im Interesse aller unserer Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer älteren und behinderten Menschen.

Jagdgenossenschaft Nordheim

Am Sonntag, 15. Februar 2026, findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Nordheim die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nordheim statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung durch den Jagdvorsteher
2. Totengedenken
3. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Verlesung des Kassenberichts
6. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassiers
7. Haushalt für das Rechnungsjahr 2026
8. Bericht der Jagdpächter Raimund und Mathias Brechenmacher
9. Wünsche und Anträge (Wahl eines Beisitzers als Ersatz für den verstorbenen Ulrich Zuchtriegel, Spende fürs DGH)

gez. Markus Ziegelmeier
Jagdvorsteher

Blutspenden – Bitte Wunschtermin reservieren!

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am Freitag, den 13.02.2026, von 15.30 bis 20.00 Uhr in Donauwörth, Ludwig-Auer-Schule, Neudegger Allee 5, statt.

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Schnell zum Wunschtermin:

1. Website aufrufen
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per E-Mail bekommen

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Personalausweis und Blutspendeausweis (falls vorhanden) mit.

Termine und Infos: 0800 11 949 11 (kostenlos) oder info@blutspendedienst.com
Überprüfen der Spendefähigkeit: blutspendedienst.com/spendecheck

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister